Satzung der Gemeinde Meeder zur Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Meeder (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) vom 08.04.2019

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Meeder folgende Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung:

§ 1

Die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Meeder (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) vom 20.08.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Meeder vom 01.10.2009, Jahrgang 39), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (Entstehen und Fälligkeit der Gebühr) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 (Grabgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte für

a) eine Reihengrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	150,00 Euro
b) eine Reihengrabstätte für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit Einfachgrab	420,00 Euro
c) eine Reihengrabstätte für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit Tiefgrab	840,00 Euro
d) eine Familiengrabstätte	1.050,00 Euro
e) eine Urnenreihengrabstätte	200,00 Euro
f) eine Urnenwahlgrabstätte	380,00 Euro
g) eine Urnengrabstätte im Gräberfeld	200,00 Euro
h) eine Urnenrasengrabstätte	380,00 Euro
i) eine weitere Beisetzung einer Urne in vorgenannten Grabstätten je Urne	100,00 Euro
j) Verlängerung Grabnutzungsrecht Reihengrabstätte für für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für fünf Jahre	30,00 Euro

k) Verlängerung Grabnutzungsrecht Reihengrabstätte für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr für fünf Jahre	50,00 Euro
l) Verlängerung Grabnutzungsrecht Familiengrabstätte für fünf Jahre	175,00 Euro
m) Verlängerung Grabnutzungsrecht Urnenreihengrabstätte für fünf Jahre	50,00 Euro
n) Verlängerung Grabnutzungsrecht Urnenwahlgrabstätte für fünf Jahre	100,00 Euro
o) Verlängerung Grabnutzungsrecht Urnengrabstätte im Gräberfeld für fünf Jahre	50,00 Euro
p) Verlängerung Grabnutzungsrecht Urnenrasengrabstätte für fünf Jahre	100,00 Euro

(2) Bei Beisetzungen auf belegten Grabstellen werden neben den hierfür vorgesehenen Gebühren gleichzeitig die für die Sicherstellung der Ruhezeit dieser Nachbelegungen erforderlichen Grabverlängerungsgebühren fällig. Dabei sind diese durch anteilige Berechnung der Gebührensätze dem Ablauf dieser Ruhezeit anzupassen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Meeder, 08.04.2019

Siegel

Gemeinde Meeder

Höfer
1. Bürgermeister